

29.07.86

G - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und
Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die
Haushaltsjahre 1985 und 1986
(GräbPauschSV 1985/86)

A. Zielsetzung

Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes sind die Pauschsätze für die Instandsetzung und Pflege der Gräber i.S. des Gräbergesetzes für je 2 aufeinanderfolgende Rechnungsjahre festzusetzen.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf sieht für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 die Anhebung der Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber auf

37,-- DM für ein Einzelgrab,

11,50 DM für einen qm-Sammelgrabfläche

vor. Die Erhöhung wurde auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Kostensteigerungen festgesetzt.

Für notwendige Erneuerungsarbeiten an den Gräbern wird für das Haushaltsjahr 1986 den Ländern ein zusätzlicher

- 2 -

Erneuerungspauschsatz erstattet von

2,-- DM für ein Einzelgrab,
1,13 DM für einen qm-Sammelgrabfläche.

Der zusätzliche Mittelbedarf wird aus dem Haushaltsansatz 1986 finanziert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die durch die Verordnung entstehenden Mehrkosten betragen für die beiden Haushaltsjahre insgesamt 4.250.432,-- DM.

29.07.86

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und
Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die
Haushaltsjahre 1985 und 1986
(GräbPauschSV 1985/86)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 215 00 - Gr 11/86

Bonn, den 29. Juli 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung
und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes
für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 (GräbPauschSV
1985/86)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



(Friedrich Vogel)

über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege
der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die
Haushaltsjahre 1985 und 1986
(GräbPauschSV 1985/86)

Vom

1986

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), der durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 betragen:

37,-- Deutsche Mark für ein Einzelgrab,
11,50 Deutsche Mark für einen Quadratmeter
Sammelgrabfläche.

§ 2

Für notwendige Erneuerungsarbeiten an den Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes, welche durch die Pauschsätze nach § 1 nicht gedeckt werden können, wird für das Haushaltsjahr 1986 den Ländern ein zusätzlicher Erneuerungspauschsatz erstattet von

2,-- Deutsche Mark für ein Einzelgrab,
1,13 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgräbfläche.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gräbergesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

1986

Der Bundesminister für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Nach § 10 Abs. 4 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), geändert durch Artikel 46 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) werden die Kosten der Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des § 1 des Gräbergesetzes den Ländern nach Pauschsätzen erstattet. Die Pauschsätze werden nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für je zwei aufeinanderfolgende Rechnungs(Haushalts-)jahre durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt.

Die letzte Festsetzung der Pauschsätze erfolgte durch Rechtsverordnung vom 27. November 1984 (BGBl. I S. 1429) für die Jahre 1983 und 1984. Die Sätze betragen für diese Jahre

- 35,-- Deutsche Mark für ein Einzelgrab,
- 11,-- Deutsche Mark für einen Quadratmeter
Sammelgrabfläche.

Für die Jahre 1985 und 1986 muß im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Erhöhung des Preisniveaus eine Anhebung der Pauschsätze erfolgen. Auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Lohn- und Preisentwicklung werden jetzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen vorgesehen:

- 37,-- Deutsche Mark für ein Einzelgrab
- 11,50 Deutsche Mark für einen Quadratmeter
Sammelgrabfläche.

Für notwendige Erneuerungsarbeiten an den Gräbern, zu welchen von den Bundesländern im Jahr 1985 eingehende Erhebungen mit Kostenschätzungen angestellt worden sind, wird für das Haushaltsjahr 1986 den Ländern ein zusätzlicher Erneuerungspauschsatz erstattet von

- 2,-- Deutsche Mark für ein Einzelgrab,
- 1,13 Deutsche Mark für einen Quadratmeter
Sammelgrabfläche.

Dieser Erneuerungszuschlag von insgesamt 1,5 Millionen Deutsche Mark soll in dieser Höhe pro Haushaltsjahr bis 1989 gezahlt werden.

Die voraussichtlichen Mehrkosten betragen

für 1985 = 1.375.216,-- DM

für 1986 = 2.875.216,-- DM.

Sie sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 bei Kapitel 1502 Titel 642 01 veranschlagt und in der Finanzplanung berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

-1-B

Bundesrat

Drucksache **355/86** (Beschluß)

26.09.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege
der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre
1985 und 1986 (GräbPauschSV 1985/86)

Der Bundesrat hat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.